

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	2 (1798-1799)
Artikel:	Der grosse Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an den Senat
Autor:	Pfyffer
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542623

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

uns durch Lügen, Treulosigkeit, heimliche Anschläge, durch Schmähchriften, falsche Gerüchte und lächerliche Wunder zu erschrecken?

Nichts desto weniger, Bürger Gesetzgeber! sind sie dem Vaterlande nachtheilig, sie hinuntreiben die Herstellung der guten Ordnung, sie fören die Regierung in ihrem Gange, sie lähmen die Nation und machen die Gesetze gehässig oder lächerlich, sie ersticken den Gemeingeist und die grossen und schönen Gefühle; sie zwecken augenscheinlich dahin ab, alle Triebfedern unwirksam zu machen und unser erschrockenes Volk zu einem schwachen Haufen umzuschaffen, der bereit sei, sich mit Ketten belegen zu lassen und sich seinen grimigsten Feinden preis zu geben, mit einem Wort, sie scheinen unsren Gegnern zu rufen: es sey alles bereit, und der Augenblick sei gekommen, den Streich der Gegenrevolution zu schlagen, uns im Blute baden, und unsere Städte und Dörfer im Rauch aufgehen zu lassen. — Verwundert euch also nicht, Bürger Gesetzgeber, wenn wir kräftig fühlen, daß es Zeit seie, dem Nebel zuvorzukommen, und wenn wir den festen Entschluß gefaßt haben, die uns durch euere Gesetze und durch die Constitution zur Rettung des Vaterlands gegebene Gewalt in aller ihrer Ausdehnung mit Macht und Nachdruck zu entwickeln.

Das Direktorium schlägt euch demnach folgende Maßregeln vor:

1) Diejenigen, welche sich zu Schulden kommen lassen würden, in den Wirthshäusern oder andern öffentlichen Orten falsche und unglückliche Neuigkeiten anzukündigen, gedruckte oder geschriebene Schmähchriften gegen die Regierung oder die eingesetzten Gewalten auszufreuen, mit übermäßiger Hize gegen die Maßregeln der Regierung zu schreien und die jüngern Bürger von der Einschreibung auf das Verzeichniß der freiwilligen abwendig zu machen, sollen angehalten und in Zeit von vier und zwanzig Stunden verhört werden. Der Verbalprozeß ihres Verhörs soll so gleich dem Justizminister übersendet werden, damit derselbe dem Vollziehungsdirektorium seinen Bericht darüber erstatten, und dieses ihre Beurtheilung oder Gefangenbehaltung erordnen könne. Der Beschuß des Direktoriums soll auf den Verbalprozeß motiviert werden.

2) Die Tagblätter und Zeitungen sind der Polizei des Vollziehungsdirektoriums unterworfen, welches durch eine Wohlfahrtsmaßregel und durch einen motivierten Beschuß dieselben unterdrücken kann.

Dasselbe soll auch die Verfasser als Störer der öffentlichen Ruhe verfolgen oder in Gefangenschaft halten können. In letztem Fall soll sein Beschuß gründlich ausgeführt werden.

Die Drucker und Herumträger bewirken die gleiche Strafe.

3) Das Vollziehungsdirektorium wird dem gesetzgebenden Corps von den oben angezeigten motivierten

Beschlußen, zufolge deren jemand in Gefangenschaft gesetzt worden, Rechenschaft geben. Dieses soll in Zeit von vierzehn Tagen nach der Gefangenensezung geschehen.

4) Die außerordentlichen Vollmachten, welche der Drang der Umstände dem Vollziehungsdirektorium zu ertheilen nothwendig macht, sollen sechs Monat lang währen, nach deren Verlauf dieselben gänzlich aufhören und die gefangenen Personen frei gelassen werden sollen, es sey dann, daß sie noch immer gerichtlich verfolgt würden.

Das Vollziehungsdirektorium ersucht euch, Bürger Gesetzgeber, diese Gegenstände in ernsthafte Be trachtung zu ziehen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec. Mousson.

Der grosse Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an den Senat.

In Erwägung, daß der grosse Rath von alten Seiten her Berichte erhält, daß in verschiedenen Gegenden Helvetiens Uebelgesinnte sich beeiftern, die ungereimten Gerüchte in der Absicht auszustreuen, um Unruhen unter dem Volk anzufügen und ihm gegen gegen die Regierung, die es sich selbst gewählt, Miss trauen einzuflößen.

In Erwägung, daß niederrächtige Verfasser von Flugblättern, beseelt von dem Geiste der gehässigsten Verlaubnung und der innigsten Verkehrheit, sich bestreben die republikanische repräsentative Verfaßung, die Gesetzgebung und die Regierung verächtlich und verhaft, und die Freunde des Vaterlands und der Freiheit, und die Gemüthen, zu denen sie sich be kennen, lächerlich zu machen;

In Erwägung, daß die zu diesem End angewandten gegenrevolutionären Mittel eben deswegen, weil sie unter Verdrehungen ver stellt sind, nur deshalb verführlicher und gefährlicher werden; und daß wenn sie noch langer bloß mit Gleichgültigkeit und Verachtung angesehen würden, man vielleicht Gefahr lauft, die Republik an den Rand des Verderbens zu bringen;

hat der grosse Rath,
nachdem er die Dringlichkeit erklärt,
beschlossen:

1) Das Direktorium soll dringend eingeladen und zugleich bevollmächtigt werden, unverzüglich gegen alle diejenigen die schärfsten Maßregeln zu nehmen, welche entweder durch falschlich errichtete und boshafter Weise ausgestreuten Gerüchte, oder durch Ver-

Schändungen gegen die constituirten Gewalten, oder insbesondere durch freiheitsmörderische Blätter, die Ruhe des Vaterlandes zu stören und die Constitution, und die uns durch dieselbe zugesicherte Freiheit umzustürzen suchen.

2) Die Schärfe dieser Maßregeln soll allein der Größe des Nebels angemessen seyn, womit dergleichen Nebelgesinnte das Vaterland offenbar bedrohen.

3) Dass Direktorium wird endlich eingeladen auf die fremden Emissars, die in Helvetien einen gefährlichen Briefwechsel zwischen den äussern und inneren Feinden der Republik unterhalten oder falsche und beunruhigende Gerüchte zu verbreiten suchen, genau achten zu lassen, und gegen dieselben mit derjenigen Strenge zu verfahren, welche die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit der Republik nöthig macht.

4) Das gegenwärtige Decret soll während drei Monaten in Wirkung verbleiben; nach Ablauf derselben ist es ohne Kraft, wenn es nicht ausdrücklich durch die Gesetzgeber bestätigt wird.

Dieser Beschluss ist vom Senat mit grosser Stimmenmehrheit angenommen worden; vergebens haben Usteri, Pfyffer, Barras und einige andere Mitglieder die Verweisung desselben an eine Commission begehrt. — Ihre Gründe sind auf eine treuliche Weise in nachstehenden Schreiben entwickelt:

An den B. Usteri, Mitglied des Senats.

Theuerster Freund! ich kann Ihnen nicht bergen, dass der rasche Enthusiasmus des Senats, mit dem er den Antrag zu einer Commission für nahere Untersuchung des Beschlusses verwarf, mich in Besorgniß versetzte. Diese Resolution, die jetzt dekretiert ist, ist mehrerer Einwürfe fähig. Finden auch Sie dieselben von einem Werth, so mögen Sie sie dem Republikaner einverleiben.

Pfyffer.

Was eine repräsentative Regierungsform von unschrankten Monarchien wesentlich unterscheidet; was ihren wichtigsten Vorzug ausmacht, ist, dass jeder Gewalt durch die constitutionellen Gesetze ihre Schranken angewiesen sind: dass kein Monarch da ist, der partheiische Gesetze macht, um sie partheiisch zu vollziehen: dass die Gesetze da Ausflüsse von Volksrepräsentanten sind: dass das Direktorium nur diese und keine andern Gesetze vollziehen darf: hier ist also Herrschaft der Gesetze, nicht Herrschaft der Menschen: wo Menschen herrschen, da herrschen Larne, Leidenschaft, Willkür: so wie diese, ist alles da wandelbar: wo aber das Gesetz und nur das Gesetz herrscht, da ist die Freiheit der Bürger gesichert: da ist eine bestimmte Norm, nach der sich der Bürger richten kann, und die ihn gegen die Will-

kuhr der Menschen schützt: er kennt durch sie, was er thun und lassen soll: er kennt seine Vergehen, so wie die Strafen, denen er sich aussetzt. Sobald aber über irgend eine Handlung kein Gesetz da ist, oder dieses Gesetz entweder der Vollziehungs-, oder richterlichen Gewalt eine unbestimmte Weise (Latitude) einräumt, da hört die Sondierung der Gewalten auf: in einer einzigen Gewalt vereinen sich mehrere Gewalten: das Gesetz spricht da nicht mehr, der Bürger ist dem Menschen preis gegeben, und Freiheit ist wenigstens in Betreff dieser Art Handlungen vernichtet. Unter diesem Gesichtspunkt, der, wie mich dünkt, der wahre ist, will ich gegenwärtigen Beschluss untersuchen.

Der 1. Par. ladet das Direktorium ein, die schärfsten Maßregeln gegen boshafteste Aussprecher falscher Gerüchte, gegen Verläumper der konstituierten Gewalten, gegen freiheitsmörderische Blätter zu nehmen.

Der 2. Par. sagt, die Schärfe dieser Maßregel soll der Größe des Nebels, die dadurch das Vaterland bedrohen, angemessen seyn.

Der 4. beschränkt diese Bevollmächtigung auf die Dauer dreier Monate.

Wir sind alle einig; dass solchen Delikten schleuniger und wirksamer Einhalt gethan werden müsse, zumal in den Umständen, unter denen wir sind, wo innere und äussere Feinde durch solche Mittel das noch unwissende und daher noch leicht verführbare Volk zum Irrthum und Verderben leiten, und die erst durch die Wirkungen des Volksunterrichts dauerhaft zu bessern, die neue Ordnung der Dinge, so zu sagen, in der Wiege zu ersticken suchen; allerdings schlechte und strafbare Bürger sind die, die diese geradezu oder durch Umwege zu bewirken streben. Aber wie soll diesen Einhalt geschehen? durch Ertheilung außerordentlicher Gewalt oder durch Abfassung eines wohl bestimmten Gesetzes? Der Unterschied für die Freiheit des Bürgers ist auffallend; wird ein Gesetz abgesetzt, so wird das Verbrechen bestimmt, durch Merkmale charakterisiert, die Strafe angegeben; der Bürger der redet, der schreibt oder drucken lässt, weiß, was er nicht reden, nicht schreiben, nicht drucken lassen darf; er kennt die Strafe, die über ihm schwebt, er steht unter dem Gesetze; der Richter kann die vor kommenden Fälle darauf beziehen, wird aber außerordentliche Gewalt ertheilt, so ist das Delikt nicht charakterisiert, das Direktorium oder die Richter bestimmen das Verbrechen, bestimmen die Strafe. Die Bürger, die reden, die schreiben, die drucken lassen, sind in der Ungewissheit dessen, was sie reden oder nicht reden, schreiben oder nicht schreiben dürfen; nicht das Gesetz, die Direktoren, die Richter werden gefürchtet; und doch soll nur der contrerevolutionäre Schriftsteller fürchten, nicht der Freimüthige, der aus Liebe zur Freiheit das ruft, was Grundsäzen

wahrer Freiheit entgegen ist; der selbst den Gesetzgebern Wahreheit sagt, um ihre Meinungen über wichtige Gegenstände der Gesetzgebung zu leiten und zu bestimmen; der die Folgen unzweckmässiger Gesetze, die oft nur eine Wirkung eines wohlgemeinten, aber überraschten Freiheitsfeuers sind, mit Kraft darstellt; denn unsere Gesetze, so wie unsere Constitution, sind nicht unwandelbar; die Erfahrung, die Fortschritte der Kultur müssen sie der Reife, der Vollkommenheit immer näher bringen; Pressefreiheit ist die einzige Garantie dieser Verbesserung, so wie der Freiheit des Bürgers; es muß daher über die Gesetze, so wie über die Regierung und Verwaltung des Staats alles gesagt werden können, was dieser wesentliche Zweck erheischt, und unbestimmte Einschränkung der Pressefreiheit thut demselben immer mehr oder weniger Eintrag. Aber, wird man sagen, die Resolution erhöhet die Gewalt des Direktoriums nur in Absicht freiheitsmörderischer Blätter, aber was ist freiheitsmörderisch? — Bürger Gesetzegeber, erinnert ihr euch noch der Geschichte der neuesten Tage der Schreckensregierung in Frankreich? erinnert ihr euch, was alles unter solche allgemeine Ausdrücke gebracht ward, wie alles dort verstimmt? wie die schrecklichste Despotie über ganz Frankreich schwer lastete? aber, sagt ihr, wie kann man die Tugenden, den Patriotismus unserer Direktoren mit den Schreckensmännern in Frankreich vergleichen? ich kenne, ich verehre diese Tugenden, wir alle huldigen ihnen; und doch will ich lieber Herrschaft der Gesetze als Herrschaft der Menschen; unsere Freiheit muß in den Gesetzen, nicht in den Tugenden der Menschen ihre Stütze finden; ich will nur sagen, daß in der Resolution das Wort freiheitsmörderisch, so viel es zu sagen scheint, doch nichts sagt, wenn es nicht näher charakterisiert wird; ich will nur sagen, daß im zweiten §, der die Scharfe der Maßregeln der Größe des Übelns anpaßt, wieder eine eben so grosse Unbestimmtheit im Gebrauch der Maßregeln, als in Anwendung der Strafen, enthält; selbst die Kurze der Zeit, die der 4te § festsetzt, ist nur ein Beweis, wie sehr der grosse Rath die willkürliche Gewalt, die er dem Direktorium einräumt, fühlte! Hier lasse ich dem Patriotismus, der Freiheitsliebe des grossen Raths volle Gerechtigkeit widerfahren; nur die Besorgniß, die Freiheit zu verlieren, und kein weder so schlemiges noch so kraftiges Mittel gegen innere Feinde der Revolution zu finden, ließ ihn der Willkür des Direktoriums, daß all unsers Zutrauens weich ist, unsere Freiheit anvertrauen, und doch glaube ich, daß dies in der Folge gefährlich werden kann. Ich bin überzeugt, daß die grösste Gefahr, die einer representativen Regierungssform je drohen, oder ihren Umsturz bewirken kann, die ist, wenn einer konstituerten Gewalt eine höhere als die durch die Constitution bestimmte Gewalt anvertraut wird, wenn nicht alle Gewalt, so wie durch die Constitution, also auch durch genau be-

stimmte Gesetze beschränkt, und in ihrer constitutionellen Linie erhalten wird. Ein Gesetz über die Missbräuche der Pressefreiheit, so grosse Schwierigkeiten es auch darbietet, scheint mir daher dringendes Bedürfniß und der Freiheitsinn des grossen Rathes läßt es baldest erwarten.

Grosser Rath, 29. October.

(Fortsetzung.)

Escher findet Schlumpfs Darstellung der Sache sehr gut; um uns vor künftigem Maßwerden zu sichern, sollen wir also bald ein Gesetz wider die Verbrechen der Pressefreiheit machen, und um uns über die erste Bezeichnung zu trocken, hat Haller einen Prozeß am Hals, ob man ihm einen zweiten Prozeß machen wolle, kann man durch eine Commission untersuchen lassen, diesem stimme ich bei; aber dagegen werde ich mich immer widersezen, das Direktorium zu strengen Maßregeln einzuladen; dies wäre revolutionär und nicht gesetzlich, und wir sollen uns keine Willkürlichkeiten zuschulden kommen lassen; wir sind Partei gegen Haller, der Richter soll unter uns entscheiden, nicht ein Machtspurich von uns und dem Direktorium, denn darin soll die wahre Freiheit bestehen, daß jeder Bürger unter dem Schutz der Gesetze vor jeder Willkürlichkeit sicher sei! ich stimme also der Commission bei und widerseze mich der Einladung ans Direktorium.

Egg glaubt, wenn jemand verrätherisch am Vaterland handle, so sollen wir mit Einstimmigkeit gegen ihn zu Werke gehen und in dieser Rücksicht folgt er Nuce's Antrag, welcher angenommen wird.

Carmintrau fordert Rapport von der Commission über den Rechtstreit im Kanton Freiburg. Der Antrag wird angenommen.

Soch im Namen einer Commission legt folgenden Gesetzesvorschlag vor:

Der grosse Rath an den Senat.

Auf die Einladung des Vollziehungsdirektoriums vom 18. Weinmonat 1798, durch welche das gesetzgebende Corps auf die beunruhigende Lage des Kantons Freiburg aufmerksam gemacht wird, die aus der Einforderung des Restes der den vormalen regierenden Familien aufgelegten Contribution und den Betreibungen entsteht, welche diese Klasse gegen den Landmann deswegen anzuheben gezwungen ist; hat der grosse Rath, in Erwägung daß diese Einforderung der rätselndigen Contributionssummen, und dadurch veranlaßte Betreibungen, hauptsächlich dem Staat und dem Landmann zum Ruin gereichen müssten; — letzterem, weil bei der gänzlichen Erschöpfung an Haarschaft, bei der unvermeidlichen Stockung des Handels und der Gewerben während der Zeitschrift der Revolution, die Bezahlung der schuldigen Capitalien in baarem Gelde schlechterdingz unmöglich fällt, mithin der Erfolg der angehobenen Betreibungen kein anderer seyn könnte;

als daß der Landmann von seinen Gütern vertrieben und eigenhändiglos werden müßte, den betreibenden Contribuables aber damit keinerwegs geholfen wäre, indem sie kein baares Geld, sondern nur das Eigentum der ihnen verpfändeten Grundstücke für einen unbeküdeten Preis erhalten würden; dem Staate dann weil dadurch ein Theil Helvetiens, der sich bis her durch Ordnung, Bürgersinn und Unabhängigkeit an die neue Staatsverfassung auszeichnete, — zu Grund gerichtet und zur Verzweiflung gebracht, verleitet werden könnte, seine Leiden auf Rechnung der neuen Ordnung der Dinge zu schieben, — weil ferner die Erhebung der ohnehin so sehr verringerten Baarschaft zu Contributionen an Frankreich, die Bezahlung der Abgaben unmöglich machen würde, die die helvetische Regierung zu veranstalten genötigt ist. Abgaben, von deren schnellen und richtigen Beziehung in dem gegenwärtigen kritischen Zeitpunkt die Möglichkeit einzige abhängt, die Sache der Freiheit und Gleichheit in Helvetien gegen ihre Feinde aufrecht zu erhalten.

Dass ferner jene Einforderung und ihre unvermeidlichen Folgen dem wahren Interesse der mit Helvetien verbündeten fränkischen Republik widerstreiten müsse, weil durch diesen Schlag die Kraft der helvetischen Regierung unvermeidlich gelähmt würde.

Dass man endlich nach Abschließung des Friedens- und Allianztraktates, so wie auch bei dem hohen Verlaufe der auf Abschlag der Kontribution bereits gemachten Lieferungen an die fränkische Armee zu glauben befugt seye, es werde von der fränkischen Regierung keine fernere Einforderung verlangt werden.

1. Beschllossen, daß Vollziehungsdirektorium wird eingeladen, sich bei der fränkischen Regierung nach drücklichst zu verwenden, damit die Einforderung der noch nicht abgeführten Contributionen unterlassen werde.

2. Das Vollziehungsdirektorium soll autorisirt seyn, im Fall es die Umstände fortdauernd erheischen würden, wegen Einstellung der Schuldbetreibungen im Kanton Freiburg, nach der Analogie des in diesem Kanton wirklich vorhandenen, zu Erleichterung der Uebel des Kriegs abzweckenden Gesetzes der Loi Municipale, Tit. „Envers, qui est dans quel tems les engagements doivent cesser,“ die nothigen Verfugungen zu treffen, um die drohenden, aus dem vormaligen Zustand des Krieges herfließenden Uebel zu vermeiden.

Die Baarschaft des Direktoriums auf die sich der Bericht bezieht, ist folgende:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesetzgebende Corps.

Luzern den 18. Oktober 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Aus dem hier mitkommenen Schreiben des Regierungsstatthalters von Freiburg werdet ihr sehen,

dass die Mitglieder der alten Regierung, welche durch den Beschluss des französischen Regierungskommissärs vom 19. Germinal aufgelegten Contribution unterworfen sind, noch dermalen für die Abtragung derselben betrieben werden.

Ihr werdet auch daraus entnehmen, dass die Kontributionspflichtigen, um den an sie geschehenden dringenden Forderungen ein Gnügen leisten zu können, wegen gänzlichem Mangel an Baarschaft genötigt sind, sich an ihre Schuldner auf dem Lande zu wenden, um von denselben die Abzahlung der bei ihnen angelegten Capitalien zu erhalten; dass die Abtragung derselben bei dem Volke unübersteigliche Hindernisse findet, und eine Unruhe erzeuget, deren Folgen gefährlich werden könnten.

Der Regierungsstatthalter schlägt ein Mittel vor denselben vorzubringen; es ist aber von solcher Beschaffenheit, dass sich das Directoriuum nicht befugt glaubt zu entscheiden, ob dasselbe angewendet werden solle oder nicht, und sich entschließt, den Entscheid über diesen Gegenstand auch Bürger Repräsentanten anheim zu stellen.

Republikanischer Gruss.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums.
Signirt Laharpe.

Übersetzung des Briefes des Regierungsstatthalters des Kantons Freiburg, an das Vollziehungsdirektorium.

Freiburg den 16. Oktober 1798.

Bürger Directoren!

Die öffentliche Stimme sowohl als die offiziellen Berichte, müssen Sie von der erwünschten Ruhe und der Ordnung die im Kanton Freiburg herrschen, unterrichtet haben. Die Thätigkeit und der Eisfer der Beamten auf der einen, das Zutrauen und die Hoffnung einer glücklichen Zukunft auf der andern Seite, ließen uns bereits die Früchte unserer Wiedergeburt genießen.

Ich darf wohl sagen, daß vielleicht in keinem andern Kanton die öffentliche Meinung der neuen Ordnung der Dinge günstiger war. Jeder arbeitete daran das provisorische Gebäude zur constitutioellen Etatelle um zu schaffen.

Allein der Augenblick ist gekommen, wo alle Sorgfalt, alle Bemühungen, alle Wachsamkeit der Regierung unzureichend sind. Das gute Volk, welches vom gesetzgebenden Körper und vom Directoriuum, dem Schutzgeist des Vaterlandes, dessen es seine ganze Glückseligkeit anvertraut hatte, alles hörte, fängt an sich für verlassen anzusehen. Es sieht eine Schaar Gläubiger auf sich zu stürzen, die ihm allen Lebensunterhalt, und alle Bedürfnisse der Landeskultur zu entziehen drohen. Aber es ist zu gleicher Zeit gerecht genug, um einzusehen, daß weder Härte noch Bosheit diese Gläubiger antreibt, es kennt die traurige Lage in